



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 25.07.2018

Nr. 7/2018

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG 82

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen: -keine-

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG

Das Unternehmen Wind- und Energieverbund Schaumburg GmbH & Co. KG hat bei mir die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von ursprünglich 8 Windenergieanlagen beantragt. Mit schriftlicher Erklärung vom 17.07.2018 nahm die Antragstellerin den Antrag für vier Windenergieanlagen zurück, so dass sich der Antragsgegenstand auf 4 Windenergieanlagen auf nachstehenden Flurstücken reduziert:

- Beckedorf, Flur 2, Flurstück 100/3,
- Riepen, Flur 4, Flurstücke 41, 29/29 und 29/31 sowie 26/2.

Derzeitige Betreiber der Anlagen sind die Wind- und Energieverbund II in Schaumburg GmbH & Co. KG sowie die BürgerEnergieGenossenschaft Schaumburg e.G..

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung wurde im Jahr 2016 für 8 Anlagen durchgeführt.

Die nun erfolgte Fortschreibung der Vorprüfung für 4 Windenergieanlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG)

Stadthagen, den 24.07.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen